

Gemeinde Wefensleben

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaikanlage Waldkoppel“ in Wefensleben

Abwägungsprotokoll der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs., 2 BauGB) und der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

gleichzeitig:

umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stand 06.06.2023

Plangeber:
Verbandsgemeinde Obere Aller
Zimmermannplatz 1
39365 Eilsleben



Planverfasser:
Ingenieurbüro Pawlik

04886 Arzberg

Inhalt

1.	Landesverwaltungsamt Halle, Ref. Immissionsschutz,; 30.05.2023	4
2.	(leer)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.	Regionale Planungsgemeinschaft; 26.05.2023.....	4
4.	Landkreis Börde; 02.06.2023	7
5.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt; 18.04.2023	12
6.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben; 03.05.2023	12
7.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt; (Denkmalpflege)	12
8.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte; 28.04.2023	12
9.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt; 25.05.2023	16
10.	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, 24.05.2023	18
11.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	18
12.	Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Mitte; 31.05.2023.....	18
13.	Industrie- und Handelskammer Magdeburg; 30.05.2023	18
14.	Handwerkskammer Magdeburg.....	18
15.	50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb; 20.04.2023.....	18
16.	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH; 15.05.2023	19
17.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	19
18.	Unterhaltungsverband „Aller“	19
19.	Avacon Netz GmbH; 22.05.2023	19
20.	Trink- und Abwasserverband Börde; 31.05.2023	20
21.	Kommunalservice Landkreis Börde	20
22.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost PTI24; 25.04.2023.....	20

23.	MDDL5 Mitteldeutsche Gesellschaft für Kommunikation mbH; 25.04.2023	21
24.	GDMcom; 24.04.2023.....	21
25.	Deutsche Bahn AG; 15.05.2023	23
26.	Verbandsgemeinde Obere Aller	24
27.	Gemeinde Ummendorf.....	24
28.	Gemeinde Sommersdorf; 31.05.2023	24
29.	Gemeinde Völpke; 30.05.2023	24
30.	Gemeinde Ingersleben	24
31.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	24
32.	Landesverwaltungsamt, Referat 407 (Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung); 24.05.2023.....	25
33.	Landesverwaltungsamt, Referat 405 (Abwasser).....	25
34.	Landesverwaltungsamt, Referat 404 (Wasser); 26.05.2023	25
35.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales; Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung	25
36.	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM); 09.06.2023	25

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>1. Landesverwaltungsamt Halle, Ref. Immissionsschutz,; 30.05.2023</p> <p>Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden durch o.g. Bebauungsplan nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVWA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausungen begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung als Hinweis in der Begründung.</p>
<p>2. Regionale Planungsgemeinschaft; 26.05.2023</p> <p>die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen.</p> <p>Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des 3. Entwurfs des Sachlichen Teilplanes erfolgte gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 01.02.2023 (Beschluss RV 03/2023) in der Zeit vom 27.02.2023 bis 06.04.2023.</p> <p>In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg.</p> <p>Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. (2. Entwurf REP MD, Z 106)</p> <p>In der Änderung des Flächennutzungsplanes wird mitgeteilt, dass das Gesamträumliche Konzept ergänzt und überarbeitet wird. Der Regionalen</p>	<p>Kennntnisnahme und Berücksichtigung bei der Abwägung; Nach EEG2023 ist bei der Abwägung die treibhausneutrale Stromerzeugung als „vorrangiger Belang“ bei der Schutzgüterabwägung zu beurteilen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Planungsgemeinschaft Magdeburg liegen nur zwei Erfassungs- und Bewertungsbögen zur Standortanalyse vor für diese Fläche vor. Diese ersetzen nicht das erforderliche Konzept. Ohne gesamträumliche Betrachtung ist nicht wirklich nachvollziehbar, aus welchen Gründen diese landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden soll und ob es nicht vielleicht konfliktärmere Alternativstandorte gibt.</p> <p>Ziel des gesamträumlichen Konzeptes ist es, die für Photovoltaikanlagen geeignetsten Flächen im Gemeindegebiet zu ermitteln. Nur so kann sichergestellt werden, dass unter allen Gesichtspunkten die geeignetsten Flächen zur Errichtung von PVA ausgewählt werden. Diese Analyse kann auch im Rahmen der FNP-Aufstellung erfolgen. Der Bezug auf nur eine Fläche entspricht nicht dem Ziel eines gesamträumlichen Konzeptes.</p> <p>Das gesamträumliche Konzept ist um das Kriterium „Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen“ zu erweitern und geeigneten Flächen hinsichtlich aller Kriterien zu überprüfen und zu bewerten. Im Rahmen der Prüfung geeigneter Flächen hat die Verbandsgemeinde nachvollziehbar die Auswahlkriterien darzulegen und mögliche Standorte untereinander zu bewerten. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg verweist auf die dazu bereitgestellten Unterlagen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die „Arbeitshilfe zur Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ des MID vom Dezember 2021,2. die „Handreichung für die Errichtung von großflächigen PVFA und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“ des MLV vom 17.04.2020 sowie3. den Gemeinsamen Runderlass des MLV und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt (MULE) an die Landkreise und kreisfreien Städte zur „Planung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen“ vom 31.05.2017. <p>Nach Auffassung der RPM stehen die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO dem Vorhaben nicht entgegen. Voraussetzung hierfür ist die Ergänzung des gesamträumlichen Konzeptes. Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD/Sachlichen Teilplanes ZO handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.</p>	<p>Überarbeitung/Ergänzung des Gesamträumlichen Konzeptes erfolgt in einem gesonderten Verfahren.</p> <p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Gemäß § 12 Abs. 2 ROG kann die Maßnahme/Planung befristet untersagt werden, wenn die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder erschwert wird.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>3. Landkreis Börde; 02.06.2023</p> <p>Folgende Unterlagen wurden eingereicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwurf Planzeichnung, M 1:10.000 (Febr. 2023) einschl. Planzeichenerklärung und Verfahrensvermerke • Entwurf Begründung (Febr. 2023) <p>Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen:</p> <p><u>Amt für Planung und Umwelt - SG Kreisplanung</u> <u>Bauleitplanung</u> Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß 8 4 Abs. 1 BauGB hat der Landkreis Börde mit Schreiben vom 08.04.2022 unter dem AZ 2022-1116 zum o.g. Planvorhaben bereits eine Stellungnahme abgegeben. Gegenwärtig liegt dem Landkreis die Ergänzung des Gesamtträumlichen Konzeptes zu Photovoltaik-freiflächenstandorten im Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Aller zum betreffenden Plangebiet (Fläche 11 - Wefensleben Waldkoppel) zur Abgabe einer Stellungnahme vor.</p> <p>Mit Verordnung zur Übertragung von bauplanungsrechtlichen Aufgaben und Befugnissen GVBl. LSA Nr. 12/2010, ausgegeben am 10.05.2010 wurde dem Landkreis die Genehmigung der Änderungen und Ergänzungen von bereits genehmigten F-Plänen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß 8 6 Abs. 1 BauGB übertragen. Dementsprechend ist der hier vorliegende Entwurf der Änderung beim Landkreis Börde nach Satzungsbeschluss zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p><u>Amt für Planung und Umwelt - Bereich Umwelt</u> <u>SG Abfallüberwachung</u></p>	<p>Kenntnisnahme; Es erfolgt noch eine Überarbeitung des Gesamtträumlichen Konzeptes.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 4. Änderung Flächennutzungsplan vom 20.07.2020 im Bereich "Sondergebiet Photovoltaikanlagen Waldkoppel" nichts entgegen.</p> <p>Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen.</p> <p><u>SG Naturschutz und Forsten</u> Die Prüfung der Unterlagen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Photovoltaikanlagen Waldkoppel“ erfolgte durch die untere Naturschutzbehörde. Unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes ergehen folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>1. In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird auf ein gesamträumliches Konzept hingewiesen. In diesem werden u.a. Konversionsflächen ausgewiesen, die räumlich in unmittelbarer Umgebung liegen. Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt formuliert unter dem Punkt 3.4 - Energie, Ziel 115, Grundsatz 84, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollten. Eine Abwägung hinsichtlich dieser Flächen sollte dringend erfolgen. In der Begründung auf S. 6 wird auf ein hohes Kostenrisiko bei der Nutzung von Konversionsflächen hingewiesen und damit ablehnend begründet. Diese Angabe ist ausreichend begründet zu überprüfen.</p> <p>2. Entsprechend dem aktuellen Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (REP Magdeburg) und auch in Folge der geplanten Änderungen des Regionalplans ist die betreffende Fläche als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Im Grundsatz 85 des Landesentwicklungsplans ist formuliert, dass die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden sollte. Die Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Vorranggebiet Landwirtschaft muss unter Beachtung des Vermeidungsgebotes, das nach § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gefordert wird, begründet geklärt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der Begründung des Gesamträumlichen Konzeptes im gesonderten Verfahren.</p> <p>Die Begründung erfolgte unter Punkt 5.3 – Gesamträumliches Konzept. Neben einer qualitativen Standortanalyse ist auch die Verfügbarkeit als Argument (die im vorliegenden Fall noch gegeben ist) zu berücksichtigen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>3. Da kein Landschaftsplan für die Gemarkung Wefensleben existiert, wird zur weiteren Beurteilung der Landschaftsrahmenplan des LK Börde herangezogen. Dieser weist die Planungsfläche als Grünland aus, das als extensives Grünland mit Gehölzstrukturen entwickelt werden sollte.</p> <p>4. Die Biotopverbundplanung des Landes Sachsen-Anhalt weist angrenzend ein Waldgebiet mit wertvollem Baumbestand, einem Brut- und Nahrungshabitat für viele u.a. geschützte Tierarten auf. Als aufgelassener Steinbruch mit vernässter Sohle soll dieses Biotop erhalten bleiben. Dazu gehören auch Waldsäume, die für die ökologische Funktionsfähigkeit eines Waldes erhalten werden sollten. Eine Beeinträchtigung dieses Biotopes und der darin lebenden geschützten Arten inkl. deren Nahrungshabitaten ist auszuschließen.</p> <p>5. Die von der 4. Änderung betroffenen Flächen gehören nicht zu Gebieten, die nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen z.B. als Landschaftsschutzgebiet (LSG), als Naturschutzgebiet (NSG) oder als FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Gebiet geschützt werden müssen.</p> <p>Fundstellenverzeichnis: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz vom 08.12.2022 BGB. S. 2240 (in der am 14.12.2022 geltenden Fassung)</p> <p>Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Unterschützstellung des Grünen Bandes auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)</p> <p>Ergebnis Forsten: positiv Im räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller ist in der Gemarkung Wefensleben in Flur 6 auf Flurstück 7 ein Teil der Fläche mit Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) bestockt.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Gemäß § 1 Abs. 1 LWaldG ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p> <p>Der vorliegende Entwurf aus dem Februar 2023 stellt dar, dass mit der Ausweisung des Sondergebiets Photovoltaikanlage Waldkoppel für die anschließende Errichtung der PV-Anlage die Entnahme von Waldbäumen in nordwestlichen Bereich nicht vorgesehen ist.</p> <p>Laut § 8 Abs. 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Weiter besteht nach Abs. 2 des selbigen Paragraphen die Pflicht zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion. Insbesondere ist dies mit der Auflage zur Erstaufforstung in einem Flächenumfang der mindestens der umzuwandelnden Fläche entspricht, verbunden.</p> <p>Aus den Unterlagen zur Vorhabenbeschreibung geht hervor, dass die in Rede stehenden Bereiche auch künftig als Waldflächen erhalten werden möchten. Anderweitige bauliche Nutzungen sind für diesen Bereich nicht vorgesehen. Es ist demnach festzustellen, dass forsthoheitliche Belange nicht betroffen sind.</p> <p><u>SG Immissionsschutz</u> Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</p> <p><u>SG Wasserwirtschaft</u> Niederschlagswasser: Soweit Anlagen (wie Mulden/Rigolen) zur Erfassung / Ableitung und Versickerung anfallenden Regenwassers hergestellt und betrieben werden, so bedürfen diese einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß der §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Mit Errichtung der Solarmodule wird das Abflussverhalten verändert. Infolge der Konzentrationserhöhung des Abflusses ist eine Abflussverschärfung angezeigt. Es ist der Nachweis anzutreten, ob eine flächenhafte Versickerung als ausreichend gilt und eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers angezeigt ist.</p>	

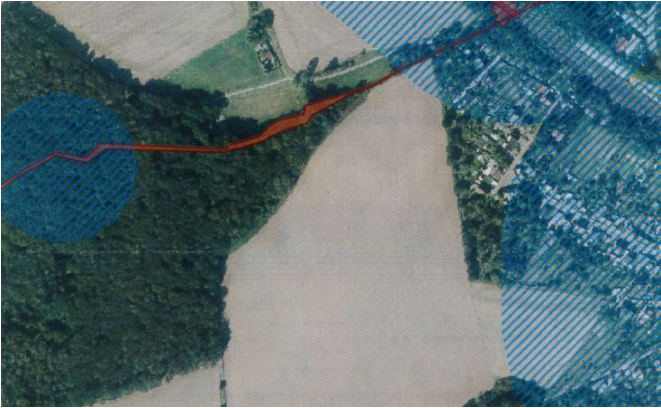
Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Wasserbau: Gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Bereiches Wasserbau grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Der Standort befindet sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete (§ 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) sowie außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG).</p> <p>Nördlich des Plangebietes verläuft der "Stollengraben" als Gewässer zweiter Ordnung in östliche Richtung. Gewässerunterhaltungspflichtiger Unterhaltungsverband ist der UHV "Aller" in Weferlingen.</p> <p>Bei diesem Gewässer sind die Bestimmungen und Verbote für die beidseitigen Gewässerrandstreifen von 5m (Gewässer zweiter Ordnung) zu beachten (§ 50 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt - WG LSA i.V.m. § 38 Wasserhaushaltsgesetz - WHG).</p> <p>Weiterhin bedürfen die Herstellung und die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, auch von Aufschüttungen und Abgrabungen, in, an, über und unter oberirdischen Gewässern der Genehmigung der Wasserbehörde (§§ 36 WHG i. V. mit 49 WG LSA). Bauliche Anlagen im Sinne dieser Regelung sind z.B. Gebäude Brücken, Stege, Durchlässe, Ufermauern, Gewässerkreuzungen mit Trassen und Leitungen, Bootsstiege, Anlegestellen, Wasserkraftanlagen, Schöpfwerke, feste Wehranlagen (Sohlabstürze), d.h. Anlagen die in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Gewässer stehen.</p> <p><u>Bauordnungsamt, SG Bauaufsicht und Brandschutz</u> Keine Einwände</p> <p><u>Straßenverkehrsamt</u> Keine Einwände</p> <p><u>Rechtsamt, SG Ordnung und Sicherheit</u> Eine Stellungnahme erfolgt im o.g. Verfahren nicht. Eine Überprüfung auf Kampfmittel ist erst dann sinnvoll, sobald konkrete Baumaßnahmen, bzw. sonstige erdeingreifende Maßnahmen geplant sind. Bei einem Flächennutzungsplan ist eine Überprüfung auch nicht erforderlich. Sobald konkrete erdeingreifende Maßnahmen geplant sind, kann unter Angabe der betroffenen</p>	<p>Ein Versickerungsgutachten wird in der Begründung zum B-Plan gefordert, wenn eine unschädliche panelweise Entwässerung nicht möglich oder aus anderen Gründen nicht gewollt ist.</p> <p>Berücksichtigung bei der Erstellung des B-Planes.</p> <p>Bezüglich der Brücke über den Zechenhausgraben erfolgt ein Hinweis in der Begründung zum B-Plan.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Flurstücke, in der Form „Gemarkung - Flur — Flurstück“ eine Überprüfung auf Kampfmittel erfolgen.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</p>	
<p>4. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt; 18.04.2023</p> <p>Änderung des Flächennutzungsplanes vom 20.07.2020 im Bereich "Sondergebiet Photovoltaikanlage Waldkoppel" in Wefensleben Beteiligung und öffentliche Auslegung</p> <p>hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Im Bereich der geplanten neuen Bebauung gibt es keine geschützten Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung</p>	<p>OK.</p> <p>OK.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben; 03.05.2023</p> <p>Gegenüber dem geplanten Vorhaben bestehen vonseiten des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>6. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt; (Denkmalpflege)</p>	
<p>7. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte; 28.04.2023</p> <p>anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu:</p>	<p>OK.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Im Bereich des Vorhabens bzw. in dessen Umfeld der geplanten Maßnahme befinden sich zahlreiche bekannte archäologische Denkmale, zur Ausdehnung vgl. Anlage.</p> <p>Dabei handelt es sich zum einen um mehrere über Lesefunde, Luftbilder und Ausgrabungen (z.B. entlang der neu verlegten Gasleitung) bekannt gewordene neolithische, bronzezeitliche und mittelalterliche Siedlungen. Zum anderen kennen wir in diesem Gebiet Hinterlassenschaften des neuzeitlichen, möglicherweise bereits mittelalterlichen Steinkohlenbergbaus in Wefensleben, z.B. den Wefenslebener Stollen im Norden der Vorhabensfläche, der im 18. Jahrhundert auf dem Höhepunkt des Steinkohlenbergbaus in der Region angelegt wurde.</p> <p>Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen zudem aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich im so genannten Altsiedelland. In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der Kaiser-/Völkerwanderungszeit und des Mittelalters von regionaler und überregionaler Bedeutung zutage.</p> <p>Die topographische Lage im Lössgebiet und im Einzugsgebiet der Aller ist zudem prädestiniert für vor-/frühgeschichtliche Siedlungstätigkeit. Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden - so zeigen es die aktuellen Grabungen - von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die Jahrtausende lang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet - hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der</p>	<p>Welche Gasleitung? (Im Plangebiet befindet sich keine Gasleitung.)</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter.</p> <p>Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. So liegen Fischfang-/Jagdplätze, Werkplätze, Brunnen, Siedlungen usw. häufig am Wasser. Sie waren auch wichtig für die Entsorgung: So finden sich häufiger Abfallzonen randlich von Siedlungen an Seen. Seit Anbeginn waren Gewässer Verkehrswege und ermöglichten Kontakt, Austausch und Techniktransfer. Augenfällige Funde dafür sind Einbäume, Schiffe, Bohlenwege, Stege, Brücken usw. Gewässer wurden aufgrund ihrer besonderen naturräumlichen Bedingungen zu Verteidigungszwecken genutzt; hier wurden Palisadensysteme, Burgwälle, Niederungsburgen und Schlösser angelegt. Man verehrte sie aber auch als heilige Orte, Opfer- und Deponierungsplätze. Desgleichen wurden auch Moore für Opferzeremonien und rituelle Niederlegungen bevorzugt aufgesucht. In späteren Epochen, besonders ab dem Mittelalter entwickelten sich die Gewässer zu bedeutenden Wirtschaftsfaktoren, etwa für Wassermühlen oder Hammerwerke und es wurde eine Vielzahl von Wasserbaueinrichtungen (Gräben, Wehre, Dämme usw.) angelegt.</p> <p>Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.</p> <p>O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.</p> <p>Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>OK.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>OK. Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zusätzlich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.</p> <p>Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für 'die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation) vorgeschaltet werden.</p> <p>Die Kosten der gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 5028-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.</p> <p>Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann - möglicherweise nur unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird.</p> <p>Die Dokumentation wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und</p>	<p>Kenntnisnahme und Hinweis in der Begründung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens vier Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.</p> <p>Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p> <p>Anlage(n): Planausschnitt mit Darstellung der bekannten archäologischen Denkmale im Untersuchungsbereich</p>  <p><i>Ausschnitt aus Plan</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>(blaue Schraffur: Archäologisches Kulturdenkmal)</p>
<p>8. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt; 25.05.2023</p> <p>Entwurf - 4. Änderung Flächennutzungsplan vom 20.07.2020 im Bereich "Sondergebiet Photovoltaikanlage Waldkoppel" in Wefensleben</p> <p>.....</p> <p>mit E-Mail vom 19.04.2023 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) im Rahmen der Planungen zu o.g. Vorhaben um eine Stellungnahme.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p>	<p>OK.</p> <p>OK.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der 4. Änderung des o.g. FNP nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, sind für den Bereich der Antragsfläche nicht geplant.</p> <p><u>Hinweis zum Altbergbau Kali/Salz:</u> Das nachgefragte Gebiet liegt über dem Grubenfeld der ehemaligen Kali- und Steinsalztiefbaugrube Wefensleben. Hier wurde von 1909 bis 1924 Bergbau betrieben. Das Sondergebiet liegt über der ehemaligen 6. Tiefbausohle (ca. 770m unter Tage). Laut Bergschadenkundlicher Analyse von 1990 können Tagesbrüche über dem Grubenfeld ausgeschlossen werden, geringe Senkungen an der Tagesoberfläche jedoch nicht ausgeschlossen.</p> <p><u>Geologie</u> <i>Ingenieurgeologie</i> Die Stellungnahme vom 05.04.2022 wurde in die Begründung des Bebauungsplanes übernommen. Es gibt aus ingenieurgeologischer Sicht keine neueren Erkenntnisse, daher gilt die Stellungnahme weiterhin für das Vorhaben.</p> <p><i>Hydrogeologie</i> Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus Sicht des LAGB keine Bedenken. Die Überplanung eines Trinkwasserschutzgebietes wurde bereits von Dritten benannt (es sind die Restriktionen der Schutzgebietsverordnung zu berücksichtigen).</p> <p>Im Norden und Süden des Planungsgebietes sind flurnahe Grundwasserstände zu erwarten. Nach GK 25 stehen an der Oberfläche Sande und Geschiebemergel, teilweise unter geringmächtigem Löss an.</p> <p>Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>9. Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, 24.05.2023</p> <p>in dem von Ihnen mit der anliegenden E-Mail vom 25.04.2023 angezeigten Projekt „...PVA Waldkoppel Wefensleben...“ mit evtl. betroffenen Fluren in der Gemarkung Wefensleben Flur 4 bis 6 befinden sich keine betroffenen Flurstücke im Eigentum des „Landes Sachsen-Anhalt“.</p> <p>Nach derzeitigem Stand und Prüfung kann unsererseits eine diesbezügliche Betroffenheit für das Land Sachsen-Anhalt verneint werden.</p> <p>Ich erlaube mir jedoch darauf hinzuweisen, dass u. a. Grundstücke der Verwaltung der Landesstraßen betroffen sein könnten. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt.</p>	<p>Die Landstraßenbaubehörde wurde beteiligt (Tabellenzeile 11)</p>
<p>10. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt</p>	
<p>11. Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Mitte; 31.05.2023</p> <p>Der o. g. Geltungsbereich der 4. Änderung befindet sich an keiner Straße, die von der LSBB verwaltet wird.</p> <p>Es gibt demzufolge keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>12. Industrie- und Handelskammer Magdeburg; 30.05.2023</p> <p>die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zu den o.g. Bauleitplänen vom 18. April 2023 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>13. Handwerkskammer Magdeburg</p>	
<p>14. 50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb; 20.04.2023</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Kenntnisnahme
<p>15. BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH; 15.05.2023 nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die BVVG keine Flächen im o.g. Bereich hat. Wir möchten Sie bitten, dies bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen und uns dazu keine weiteren Unterlagen zuzusenden.</p>	Kenntnisnahme
<p>16. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</p>	
<p>17. Unterhaltungsverband „Aller“</p>	
<p>18. Avacon Netz GmbH; 22.05.2023 Grundsätzlich stimmen wir dem Bebauungsplan sowie dem Flächennutzungsplan zu. Die im Plangebiet befindlichen Elektroenergieanlagen unseres Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen. Bei Pflanzungsarbeiten in der Nähe unserer Anlagen weisen wir auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hin. Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke bitten wir gemäß Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen. Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren.</p>	Kenntnisnahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.	
<p>19. Trink- und Abwasserverband Börde; 31.05.2023</p> <p>zum oben genannten Entwurf der 4 Änderung des Flächennutzungsplans vom Februar 2023 hat der Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde) folgende Anmerkungen:</p> <p>Der beiliegende Planauszug im Maßstab 1:2500 weist den zu beachtenden Leitungsbestand des TAV Börde aus. Der digitale Plan wird Ihnen per E-Mail übersandt.</p> <p>Unter Punkt 7.3 „Kennzeichnungen“ ist zwar die Trinkwasserleitung der TWM GmbH erwähnt worden, jedoch befinden sich im Planungsgebiet auch grundbuchrechtlich gesicherte Trinkwasserleitungen des TAV Börde, im beiliegenden Plan mit einem blauen Rahmen (Schutzstreifen) versehen Diese sind ebenfalls zu benennen.</p> <p>Nach Beschluss des Flächennutzungsplans als Satzung ist dem TAV Börde eine bestätigte Planzeichnung zuzusenden.</p>	<p>OK.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme Randstreifen und kleinere Anschlussleitungen werden aus Gründen des Maßstabs nicht dargestellt. Die DN100 Leitung, von der DN250-Leitung zur Wohnsiedlung abzweigt wird bis zur Wohnsiedlung mit dargestellt.</p>
<p>20. Kommunalservice Landkreis Börde</p>	
<p>21. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost PT124; 25.04.2023</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an ihrer Planung und möchten auf folgendes hinweisen.</p> <p>Im unmittelbaren Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, zur Übersicht haben wir einen Übersichtsplan beigelegt. Wir</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>OK.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag																				
<p>bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Bitte informieren Sie den Antragsteller darüber, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich. Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.</p> <p><i>(Plan als Anlage mit Kabellagen außerhalb des Plangebietes)</i></p>	<p>Ein Hinweis erfolgt als Hinweis in Begründung zum B-Plan.</p>																				
<p>22. MDDL5 Mitteldeutsche Gesellschaft für Kommunikation mbH; 25.04.2023</p> <p>im angefragten Bereich befinden sich keine Bestandsleitungen der MDDSL. Auskunft Gültigkeit: 6 Wochen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>																				
<p>23. GDMcom; 24.04.2023</p> <p>4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich „Sondergebiet Photovoltaikanlage Waldkoppel“ der Gemeinde Wefensleben – Entwurf</p> <p>.....</p> <p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="0" data-bbox="159 1066 1093 1214"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Mail)</p> <p>OK.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																		
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																		
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																		
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																		
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gas-transport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!



zum Betreff:

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich „Sondergebiet Photovoltaikanlage Waldkoppel“ der Gemeinde Wefensleben – Entwurf

PE-Nr.: 03914/23
Reg.-Nr.: 03914/23

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme des Planes (ohne Eintragungen von Gasleitungen)

OK.

Kenntnisnahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p><i>Ein weiterer Übersichtsplan ist als Anlage beigefügt.</i></p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>
<p>24. Deutsche Bahn AG; 15.05.2023</p> <p>Geltungsbereich Der Geltungsbereich des o.g. Änderung befindet sich angrenzend bahnlinks ca. 60 m entfernt vom Grundstück der DB AG. Die Bahnstrecke Eilsleben – Helmstedt (6400) verläuft ca. 100 m entfernt.</p> <p>Grundsätzliches Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktions-tüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug,</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Eine Sichtbehinderung (Blendwirkung) des Bahnverkehrs durch die geplanten Photovoltaikanlagen ist auszuschließen.</p> <p>Verfahren Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme; Die Berücksichtigung erfolgt als Hinweis in der Begründung zum B-Plan.</p> <p>Kenntnisnahme; Die Berücksichtigung erfolgt bei weiteren Verfahrensschritten.</p>
<p>25. Verbandsgemeinde Obere Aller</p>	
<p>26. Gemeinde Ummendorf</p>	
<p>27. Gemeinde Sommersdorf; 31.05.2023</p> <p>Es werden hierzu keine Bedenken oder Anregungen, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden müssten, vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>28. Gemeinde Völpke; 30.05.2023</p> <p>die Gemeinde Völpke hat den Entwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden hierzu keine Bedenken oder Anregungen, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden müssten, vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>29. Gemeinde Ingersleben</p>	
<p>30. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>31. Landesverwaltungsamt, Referat 407 (Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung); 24.05.2023</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 4. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	Kenntnisnahme
<p>32. Landesverwaltungsamt, Referat 405 (Abwasser)</p>	
<p>33. Landesverwaltungsamt, Referat 404 (Wasser); 26.05.2023</p> <p>ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „4. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich "Sondergebiet Photovoltaikanlage Waldkoppel" in Wefensleben“ keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme
<p>34. Ministerium für Infrastruktur und Digitales; Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung</p>	
<p>35. Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM); 09.06.2023</p> <p>Wie in den Verfahrensunterlagen entsprechend unserer Stellungnahme vom 16.05.2022 bereits enthalten, wird das Plangebiet von einer Trinkwasserhauptleitung DN 250 AZ der TWM gequert.</p> <p>Der von der TWM geforderte dinglich gesicherte Schutzstreifen von 3 m beidseitig der Rohrachse wurde als Fläche LR1 (Leitungsrecht) in der Planzeichnung gekennzeichnet und in der Begründung als von Überbauung sowie beeinträchtigender Bepflanzung freizuhalten Fläche beschrieben. Wir wollen ausdrücklich darauf hinweisen, dass auch eine Überbauung unseres</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Leitungsschutzstreifens mit Photovoltaikmodulen, parallel verlaufenden Kabelanlagen oder anderen Bauteilen nicht zulässig ist. Bei der Planung eines Gehölzstreifens an der Süd- und Ostseite des Sondergebietes ist die Freihaltung unseres Leitungsschutzstreifens ebenso zu berücksichtigen.</p> <p>Des Weiteren haben wir auf Grundlage der bestehenden Dienstbarkeit für unsere Anlagen einen Rechtsanspruch auf jederzeitig ungehinderten Zugang zu diesen Anlagen zum Zwecke des Betriebes, der Wartung und Instandhaltung sowie Erneuerung. Daher ist in Abstimmung mit der TWM der Zugang zum künftig eingezäunten Areal durch separate Schließanlagen zu regeln.</p> <p>Auch unsere Forderung nach Feststellung der genauen Lage der TW-Leitung durch Suchschachtungen wurde als Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Wir senden Ihnen zusätzlich einen erweiterten Flurkartenauszug, aus dem der weitere Verlauf unserer TW-Leitung DN 2 0 AZ insbesondere die Querung des öffentlichen Weges „Die Apfelallee“ zu ersehen ist. Die in der Planzeichnung dargestellte Querung entspricht nicht unserem aktuellen Bestand und sollte demnach korrigiert werden.</p> <p>Weitere Ergänzungen sind seitens der TWM derzeit nicht erforderlich.</p>	<p>Die Freihaltung ist in Begründung zum B-Plan beschrieben und im B-Plan dargestellt.</p> <p>Die Planzeichnung (Ausschnitt des Gesamtplanes) wird dem vorliegenden Leitungsplan entsprechend korrigiert.</p>
Bürgerbeteiligung	

